



Satzung des Fördervereins Jagdschloss Stern-Parforceheide e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Förderverein Jagdschloss Stern – Parforceheide e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Denkmalpflege, insbesondere die Wiederherstellung und Erhaltung des Jagdschlusses Stern der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten und des historischen Umfeldes des Jagdschlusses. Der Verein fördert die Erhaltung des Schlosses, indem er der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten für das Denkmal Geld zur Verfügung stellt und indem er bei der Wiederherstellung von Einrichtungen des Schlosses mitarbeitet. Der Verein hat als weiteren Zweck die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Durchführung von Führungen, Konzerten, Ausstellungen und Lesungen im Jagdschloss Stern und seinem Garten. Der Verein verfolgt weiter den Zweck der Förderung der Landschaftspflege durch die Mitarbeit bei der behutsamen Wiederherstellung der sternförmig erschlossenen Kulturlandschaft im Landschaftsschutzgebiet Parforceheide in Kooperation mit den zuständigen Forst- und Gartenämtern. Der Verein fördert das Verständnis und das Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Potsdam und der angrenzenden Gemeinden für die historischen und kulturellen Aspekte der Schlossgebäude und des ehemaligen Jagdgebietes. Der Verein stellt sicher, dass das Schloss regelmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller / die Antragstellerin die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Tod.

4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Der Verein kann außer den ordentlichen Mitgliedern auch fördernde Mitglieder in den Verein aufnehmen. Fördernde Mitglieder besitzen lediglich eine Mitgliedschaft ohne Rechte und Pflichten.
6. Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Vereinsmitgliedes ohne Beitragsverpflichtung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
 - b. die Entscheidung über Ausschluss aus dem Verein,
 - c. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. die Auflösung des Vereins,
 - f. die sonstigen nach der Satzung der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Beschäftigte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und max. fünf Mitgliedern.

Die Ämter werden wie folgt verteilt:

a. Vorsitz

b. 2 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, davon eine Schatzmeisterin bzw. ein Schatzmeister,

c. bis zu zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer .

2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

3. Der oder die Vorsitzende wird in einem ersten Wahlgang gewählt, der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin in einem zweiten Wahlgang, die weitere Stellvertretung in einem dritten Wahlgang, die weiteren Vorstandsmitglieder werden in einem vierten Wahlgang von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlordnung wird in der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

5. Es dürfen nur ordentliche Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, darunter der bzw. die Vorsitzende oder sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. seine oder Ihre Stellvertreterin, vertreten.

7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne des Satzungszweckes.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für die Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen abverlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Sie dürfen Sinn und Zweck des Vereins in ihrem Wesen nicht verändern.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Freunde der Preußischen Schlösser und Gärten“ oder, sollten diese das Vermögen ablehnen, an eine andere gemeinnützige Körperschaft. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Potsdam unter Vereinsregister VR 2507 P.

Satzung vom: 06.10.2003, 18.06.2004, zuletzt geändert durch Beschluss vom: 14.10.2009